

BGer 1P.134/2002 vom 21. Mai 2002

Bundesgericht, 2002-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.134_2002

FR: TF 1P.134/2002 du 21 mai 2002

IT: TF 1P.134/2002 del 21 maggio 2002

Erwägungen

E. 1

Die beiden staatsrechtlichen Beschwerden betreffen dieselbe Angelegenheit, und es ist gerechtfertigt, sie in einem Urteil zu behandeln.

E. 2

Mit der Verfügung des Präsidenten der Anklagekammer vom 9. April 2002 wurde das zuständige Bezirksamt Münchwilen beauftragt, über das Akteneinsichtsrecht des Beschwerdeführers förmlich zu entscheiden. Damit wird das staatsrechtliche Beschwerdeverfahren 1P.134/2002, in welchem die Untätigkeit der Anklagekammer kritisiert worden war, gegenstandslos. Das Verfahren ist somit nach Art. 40 OG in Verbindung mit Art. 72 BZP wegen des nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses als erledigt abzuschreiben (vgl. BGE 118 Ia 488 E. 1a S. 490 und E. 3c S. 494).

Art. 72 BZP bestimmt, dass bei diesem Verfahrensausgang über die Prozesskosten mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden ist. Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens abzustellen. Lässt sich dieser im konkreten Fall nicht feststellen, so sind allgemeine prozessrechtliche Kriterien heranzuziehen: Danach wird jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder bei welcher die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass der Prozess gegenstandslos geworden ist. Die Regelung bezweckt, denjenigen, der in guten Treuen Beschwerde erhoben hat, nicht im Kostenpunkt dafür zu bestrafen, dass die Beschwerde infolge nachträglicher Änderung der Umstände abzuschreiben ist, ohne dass ihm dies anzulasten wäre (BGE 118 Ib 488 E. 4a S. 494 f.). Die Kostenfolgen der vorliegenden Verfahren sind nachfolgend in E. 4 zu regeln.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer kritisiert eine formelle Rechtsverweigerung, doch übersieht er, dass das Bundesgericht gemäss Art. 90 Abs.1 lit. b OG nur klar und detailliert erhobene Rügen prüft (Rügeprinzip), welche soweit möglich zu belegen sind. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 127 I 38 E. 3c S. 43; 117 Ia 393 E. 1c S. 395, je mit Hinweisen).

E. 3.2

Beim angefochtenen Entscheid des Präsidenten der Anklagekammer vom 9. April 2002 handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der das Strafverfahren nicht abschliesst, sondern das Bezirksamt Münchwilen anweist, über das Gesuch des Beschwerdeführers um Akteneinsicht zu entscheiden. Es fragt sich daher, ob er für den Beschwerdeführer einen

rechtlichen, nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG zur Folge hat und demnach angefochten werden kann. Ein solcher Nachteil liegt nur vor, wenn ein für den Beschwerdeführer günstiger Endentscheid die durch den Zwischenentscheid entstandenen Nachteile nicht mehr zu beheben vermag. Eine blosser Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt demgegenüber für die Annahme eines nicht wieder gutzumachenden rechtlichen Nachteils nicht (BGE 117 Ia 251 E. 1b S. 253, 117 Ia 396 E. 1 S. 398, 116 Ia 442 E. 1c S. 446, 115 Ia 311 E. 2c S. 314). Gestützt auf diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden rechtlichen Nachteils bei Verweigerung der Akteneinsicht im Rahmen der Strafuntersuchung verneint (Urteil 1P.572/ 2000 vom 24. November 2000).

Auch im vorliegenden Fall ist kein nicht wieder gutzumachender rechtlicher Nachteil gegeben. Der Beschwerdeführer bringt zwar vor, er habe Anspruch auf einen Entscheid innert angemessener Frist und die Weiterleitung seines Gesuchs an das Bezirksamt Münchwilen sei sinnlos, da er dort bereits vergeblich ein entsprechendes Gesuch gestellt habe. Sinngemäss behauptet er, das Durchlaufen des Instanzenzugs stelle eine leere, zwecklose Formalität dar. Ob die Kritik des Beschwerdeführers an der Verfahrensführung durch die kantonalen Instanzen berechtigt ist, kann nicht im vorliegenden Verfahren entschieden werden. Das Bundesgericht könnte auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 87 Abs. 2 OG auch dann nicht eintreten, wenn das Gesuch um Akteneinsicht materiell behandelt und abgewiesen worden wäre, da es sich auch bei einem solchen Entscheid um einen Zwischenentscheid ohne nicht wieder gutzumachenden rechtlichen Nachteil handeln würde (Urteil des Bundesgerichts 1P.572/2000 vom 24. November 2000). Um so mehr trifft dies auf den im vorliegenden Fall umstrittenen Entscheid zu, in welchem die letzte kantonale Instanz über die Akteneinsicht noch gar nicht entschieden hat, sondern statt dessen die Strafuntersuchungsbehörde aufforderte, einen erstinstanzlichen Entscheid über die Akteneinsicht zu fällen. Auf die staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Zwischenentscheid kann das Bundesgericht somit in Anwendung von Art. 87 Abs. 2 OG nicht eintreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens sind die Gerichtskosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). In Bezug auf das Verfahren 1P.134/2002 kann angesichts der Umstände der Angelegenheit auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden. Die Gerichtsgebühr für das Verfahren 1P.194/2002 ist indessen vom Beschwerdeführer zu bezahlen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.